

Statuten

der Genossenschaft «Hilfe»

(revidierte Fassung vom 3. März 2010)

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer der Genossenschaft

§ 1

Unter dem Namen Genossenschaft «Hilfe» besteht mit Sitz in Zürich seit 1921 eine Genossenschaft, für welche die Vorschriften von Titel 29 OR (Schweizerisches Obligationenrecht) und die Bestimmungen dieser Statuten gelten.

§ 2

Die Genossenschaft bezweckt die Hilfeleistung an arme, kranke und in Not geratene Menschen sowie die Unterstützung von Sozialwerken im In- und Ausland:

1. durch Ausrichtung von Hilfestellung in Form von Gaben oder Darlehen,
2. durch Förderung des christlichen Glaubenslebens, insbesondere durch Beiträge zur Verbreitung von Gottes Wort.

§ 3

Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Es können sowohl natürliche wie juristische Personen Mitglieder der Genossenschaft werden.

Der Eintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5

Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, kann jeder Genossenschafter seine Mitgliedschaft durch schriftlichen Antrag mit einer Kündigungsfrist von mind. 3 Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres kündigen.

§ 6

Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

III. Finanz- und Rechnungswesen

§ 7

Die Einnahmen der Genossenschaft dienen:

1. der Verwendung im Sinne von § 2;
2. der Äufnung eventuell zu errichtender Fonds oder Rückstellungen für besondere Projekte, die ebenfalls im Sinne von § 2 verwendet werden sollen.
3. der Deckung der Betriebskosten.

Es steht freiwilligen Spendern das Recht zu, ihre Gaben für einen speziellen Zweck innerhalb der Ziele der Genossenschaft zu bestimmen.

§ 8

Die Genossenschaft verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Ihr Vermögen dient ausschliesslich der Erfüllung des Genossenschaftszwecks.

§ 9

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 10

Die Rechnung der Genossenschaft wird jährlich auf Ende Dezember abgeschlossen. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Vorstand der Generalversammlung die Jahresrechnung gemäss den Bestimmungen des OR zur Genehmigung vor.

IV. Genossenschaftorgane

§ 11

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand (7-15 Personen);
- c) der Ausschuss (5-7 Personen);
- d) die Revisionsstelle.

Die Mehrheit von Vorstand und Ausschuss muss aus Genossenschaftern bestehen, die Mitglieder einer Evangelischen Täufergemeinde (ETG) sind.

§ 12

A. Die Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Sie wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, unter Einhaltung einer zweimonatigen Einberufungsfrist und Bekanntgabe der Traktanden, festgelegt.

Ausserordentliche Generalversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Genossenschafter oder, bei Genossenschaften von weniger als dreissig Mitgliedern, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen.

§ 13

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, fasst die Generalversammlung Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dasselbe gilt für Beschlüsse und Wahlen, die auf dem Zirkularweg gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

§ 14

Aufgaben der Generalversammlung:

1. Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
2. Die Abnahme der Jahresrechnung gemäss § 10 und des Revisionsberichtes;
3. Die Festlegung eines allfälligen Mitgliederbeitrages;
4. Die Entlastung des Vorstandes;
5. Die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet;
6. Die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind;
7. Die Genehmigung und Abänderung der Statuten;
8. Die Auflösung der Genossenschaft oder Fusion mit einer anderen Körperschaft.

Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens vier Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der nächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

§ 15

B. Der Vorstand:

Der Vorstand ist das beschlussfassende Organ für Geschäfte, die nicht der Generalversammlung oder dem Ausschuss vorbehalten sind.

Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von 3 Jahren den Vorstand und dessen Präsidenten. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen gelten für die laufende Amtsperiode.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Ausschuss, dem der Präsident, der Vize-Präsident, der Kassier und mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder angehören.

Alle wichtigen Handlungen, insbesondere der Kauf und Wiederverkauf von Liegenschaften und Grundstücken sowie die Errichtung von Hypotheken unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Für besondere Geschäfte kann er Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 16

C. Der Ausschuss

Der Ausschuss ist das ausführende Organ für Beschlüsse der Generalversammlung und der Verwaltung. Er vertritt die Genossenschaft nach aussen.

Der Ausschuss kann in eigener Kompetenz Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, höchstens aber Fr. 30'000.-- pro Geschäftsjahr beschliessen.

Für Präsidialbeschlüsse gelten Fr. 5'000.-- für den Einzelfall und maximal

Fr. 10'000.-- pro Geschäftsjahr.

Solche Beschlüsse sind ins Protokoll der nächstfolgenden Vorstandssitzung aufzunehmen.

§ 17 Art.

D. Beschlussfähigkeit von Vorstand und Ausschuss

Vorstand oder Ausschuss versammeln sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Vorstand und Ausschuss sind beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Vorsitzenden.

In Ausnahmefällen kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfolgen. Zur Gültigkeit solcher Beschlüsse ist absolute Mehrheit erforderlich.

§ 18

E. Die Revisionsstelle (Artikel neu gem. GV-Beschluss vom 7.06.2009)

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts (OR) und des Revisionsrechts.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting-out), wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung der Jahresrechnung erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Bei Verzicht wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle, die nicht zwingend die Anforderungen des Obligationenrechts sowie des Revisionsaufsichtsgesetzes erfüllen muss. Sie besteht aus zwei Revisoren, die keine Zulassung der RAB (Revisionsaufsichtsbehörde) benötigen. Diese erstellen zuhanden der Generalversammlung einen Bericht über Jahresrechnung und Geschäftsführung.

V. Bekanntmachungen

§ 19

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Zuschrift an die letzbekannte Adresse der Mitglieder. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

VI. Auflösung oder Fusion

§ 20

Wenn aus finanziellen oder anderen zwingenden Gründen der Genossenschaftszweck nicht mehr erfüllt werden kann, wird die Generalversammlung die Auflösung oder die Fusion mit einer anderen Körperschaft beschliessen. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Auf einen solchen Beschluss kann jedoch verzichtet werden, falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Sanierungsplan vorlegt, der den Fortbestand der Genossenschaft als realistisch erscheinen lässt.

Im Falle einer Auflösung wird das gesamte Restvermögen – unter Abzug der Liquidationskosten – auf Antrag des Vorstands einer Einrichtung mit ähnlichem Zweck übertragen.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 21

In allem übrigen gelten die Bestimmungen des revidierten Schweizerischen Obligationenrechtes über Genossenschaften.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 30. Mai 2010 in Kraft und ersetzen jene vom 21. November 1970.